

Angeln und Tierschutz: Der Grund muss eben „vernünftig“ sein!

Dr. Werner Baur, Landesfischereiverband Südwürttemberg-Hohenzollern

1. Der gesellschaftliche Wille

Der § 1 des Tierschutzgesetzes (2013) normiert, dass „niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf“. Das ist die relevante, für uns alle verbindliche Norm, der gesellschaftliche Wille.

2. Ansätze zur Klärung mit wissenschaftlichen Methoden

Seit >100 Jahren versuchen manche Wissenschaftler nachzuweisen, dass Fische keine oder nur kaum Schmerzen spüren. Andere, ebenso honorige Größen „belegen“ mit gleichem wissenschaftlichen Anspruch genau das Gegenteil, nämlich dass Fische sehr wohl Schmerzen empfinden können und dass somit Angeln potentiell immer mit Schmerz verbunden ist, wenn der Haken in das Gewebe des Mauls eindringt.

3. Der wissenschaftliche Hintergrund

Dabei kamen Begriffe ins Spiel wie „Nozizeption“ (Aufnahme von Reizen, Weiterleitung und Verarbeitung zum zielgerichteten Handeln ohne Schmerzempfindung) und „Bewusstsein“, das die Voraussetzung für Schmerzempfindung sei. Und da Fische kein entsprechendes, dafür erforderliches Großhirn haben, schon gar kein Gehirn mit den mit menschlichen Gehirnen vergleichbaren Strukturen (Neocortex), können Fische kein Schmerzempfinden haben. Andererseits zeigen Fische mit eingespritzten schädlichen Substanzen (Säure) Scheuern, Stoß- und Fluchtbewegungen oder anderes Vermeidungsverhalten auch ohne über dafür für relevant gehaltene Strukturen zur Schmerz-wahrnehmung zu verfügen.

4. Schmerz ist eine subjektive Größe

Aus wissenschaftstheoretischer Sicht seien Zweifel angebracht: Wir können mit höchstem wissenschaftlichem Anspruch die in Nervenzellen ablaufenden Aktionspotentiale messen, ggf. auch Menge und Wirkintensität von Hormonen und anderen chemischen Substanzen, etwa Neurotransmitter wie Acetylcholin im synaptischen Spalt. Was wir aber nicht können ist: das Empfinden (z. B. Schmerz) als objektive Größe erfassen. Wir können bestenfalls aus Verhalten auf Empfindungen schließen, vermeintlich „schlüssig“ interpretieren, aber nie wissenschaftlich exakt erfassen. Und das Verwenden von Anthropomorphismen, also das Aninterpretieren von menschlichen Dimensionen, hat mit Wissenschaft (in diesem Zusammenhang) nichts zu tun, ist einfach nur unzulässig.

5. Schäden als messbare Größe

Nach meinem Vortrag über „Schmerzempfinden bei Fischen“ bei der als Fortbildungsveranstaltung des LFV SWH im November 2013 durchgeführten Herbsttagung brachte der Leiter der Fischereibehörde bei RP Tü, Dr. Manuel Konrad, den dritten Begriff der Auflistung in § 1 TierSchG ins Spiel, nämlich den der „Schäden“. Das Eindringen des Hakens (egal an welcher Stelle) ist beim Angeln immer mit (wenn auch minimalen) „Schäden“ verbunden, wenn man die körperliche Unversehrtheit als Rechtsgut den Überlegungen zu Grunde legt.

6. Heilung durch den vernünftigen Grund

Wir brauchen also keine Diskussion über die Schmerzempfindung von Fischen zu initiieren oder uns an einer solchen zu beteiligen! Wir müssen einfach akzeptieren, dass Fische – auch wenn nur geringfügig, aber eben doch – verletzt, also geschädigt werden, wenn wir angeln. Auch hier kommt der Begriff des „vernünftigen Grundes“ ins Spiel, der das Angeln juristisch heilt: Beim Vorliegen des vernünftigen Grundes akzeptiert die Gesellschaft in Form des Gesetzgebers folgenlos, dass Fische beim Angeln (geringfügig) verletzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der vernünftige Grund

von einer einzelnen Person, einer kleinen Gruppe oder einer Vielzahl von Personen (z. B. beim Königsfischen) gleichzeitig erfüllt wird (sofern keine anderen Rechtsnormen verletzt werden, wie etwa beim Preisfischen früherer Praxis).

7. Zentrale Tatbestände des vernünftigen Grundes

Der „vernünftige Grund“ umgreift unbestreitbar zwei zentrale Tatbestände:

a) Wer Fische angelt, um sie dem menschlichen Verzehr zuzuführen, handelt (wenn er auch die anderen Normen erfüllt) absolut tierschutzkonform.

b) Befinden sich in einem Gewässer z. B. viel Zooplankton fressende Fische (z. B. verbutterte Barsch- oder Weißfischbestände), wird das Zooplankton massiv reduziert, so dass sich das Phytoplankton massenhaft explosiv vermehren kann. Dadurch wird nicht nur der Fischbestand geschädigt, sondern das ganze Ökosystem. In solchen Gewässern kann keine nachhaltige Fischerei im Sinne des BNaturSchG und schon gar keine „gute fachliche Praxis“ stattfinden. Wer also alleine oder in Gemeinschaft die Hege und Pflege des Fischbestandes betreibt, indem er durch ihre Überzahl schädigende Fische herausangelt, handelt ebenso tierschutzgerecht, und zwar zu 100 %.

Testamentshinterlegung bei Gericht kostet nur noch pauschal 75 Euro

Dank des neuen Gerichts- und Notarkostengesetzes sind die Gebühren für die besondere amtliche Verwahrung seit August 2013 für viele deutlich reduziert

Die besondere amtliche Verwahrung eines Testaments bietet sich vor allem für Alleinstehende oder für Menschen an, die befürchten, dass Dritte ihr Testament nach ihrem Tod fälschen oder verschwinden lassen könnten. Der Erblasser hinterlegt dabei seine Letztwillige Verfügung beim Amtsgericht seines Wohnortes und schützt es so vor Manipulationen und Vernichtung. Sobald das Gericht vom Tod des Erblassers erfährt, eröffnet es das Testament und benachrichtigt Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte. Die amtliche Verwahrung ist weder Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Testaments, noch hindert sie den Erblasser an der Änderung oder dem Widerruf des Testaments.

Seit August 2013 ist die Möglichkeit einer

amtlichen Verwahrung des Testaments für viele Erblasser noch attraktiver, da sich die Kosten hierfür für die meisten spürbar reduziert haben. Grund dafür ist das neue Gerichts- und Notarkostengesetz: Demnach fällt für die Verwahrung eines Testaments beim Nachlassgericht nur mehr eine einmalige und pauschale Gebühr in Höhe von 75,00 EUR an. Zuvor hingen die Kosten vom Vermögen des Testierenden ab und waren deshalb häufig deutlich höher. So fiel zum Beispiel bei einem Vermögen von 250.000,00 EUR bislang eine Gebühr von 108,00 EUR an. Bei einem Vermögen von 500.000,00 EUR verlangte das Gericht bereits 201,75 EUR.

Deutsches Forum für Erbrecht